

Beschlussvorschlag:

- ~~1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt, dass bei allen zukünftig innerhalb des Konzerns Stadt Halle (Saale) **der städtischen Beteiligungen** zu schließenden Arbeitsverträgen bei gemäß § 45 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 KVG LSA in der Zuständigkeit des Stadtrates liegenden Personalangelegenheiten von einer Dienstwagenregelung bzw. einer entsprechenden Zusatzvereinbarung abgesehen wird. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.~~
- ~~2. Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, die dahingehend erlassenen Verwaltungsvorschriften entsprechend anzupassen.~~
- ~~3. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, über die jeweiligen Gesellschafterversammlungen der städtischen Beteiligungsgesellschaften Beschlüsse analog zu Beschlusspunkt 1 herbeizuführen.~~
1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) fordert die Aufsichtsräte von städtischen Beteiligungen dazu auf, im Rahmen der Arbeitsverträge für Geschäftsführer*innen ökologisch sinnvollere Alternativen zu Dienstwagen zu bevorzugen. Zudem sollen die Aufsichtsräte den Geschäftsführer*innen gegenüber anregen, dies für Arbeitsverträge in ihrem Verantwortungsbereich ebenso zu tun.
2. Daher spricht sich der Stadtrat dafür aus, dass bei allen zukünftig innerhalb der städtischen Beteiligungen zu schließenden Arbeitsverträgen im Vorfeld der Aufnahme einer Dienstwagenregelung bzw. einer entsprechenden Zusatzvereinbarung zunächst Alternativen zum Dienstwagen (z.B. Mobilitätsbudget, BahnCard 100) angeboten und detailliert dargelegt werden.
3. Zudem beauftragt der Stadtrat den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale), in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen der städtischen Beteiligungsgesellschaften eine entsprechende Anregung einzubringen.
4. Eine Evaluierung dieser Neuausrichtung erfolgt in einem Jahr durch die BMA.